

# RS OGH 1990/12/19 1Ob607/90, 5Ob280/99h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1990

## Norm

WBFG 1968 §13 Abs1 lit a

## Rechtssatz

Der Kündigungsgrund des § 13 Abs 1 lit a WBFG 1968 deckt sich weitgehend mit dem des § 30 Abs 2 Z 6 MRG. Durch die Innehabung von Doppelwohnungen oder eines zweiten Eigenheimes an sich wird der Kündigungsgrund noch nicht verwirklicht; entscheidendes Kriterium ist vielmehr die Tatsache, daß das geförderte Eigenheim (die Eigentumswohnung) nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Eigentümers "regelmäßig verwendet" wird.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 607/90  
Entscheidungstext OGH 19.12.1990 1 Ob 607/90
- 5 Ob 280/99h  
Entscheidungstext OGH 09.11.1999 5 Ob 280/99h  
nur: Durch die Innehabung von Doppelwohnungen oder eines zweiten Eigenheimes an sich wird der Kündigungsgrund noch nicht verwirklicht; entscheidendes Kriterium ist vielmehr die Tatsache, daß das geförderte Eigenheim (die Eigentumswohnung) nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Eigentümers "regelmäßig verwendet" wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0082844

## Dokumentnummer

JJR\_19901219\_OGH0002\_0010OB00607\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)